

RS UVS Kärnten 1995/11/13 KUVS-1903-1907/7/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1995

Rechtssatz

Hält das nachfahrende Dienstfahrzeug in der gesamten Nachfahrt nie einen gleichbleibenden Abstand von 50 m zum Fahrzeug des Beschuldigten ein, so macht die Geschwindigkeitsablesung vom Tacho des Dienstfahrzeuges nicht vollen Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit des Beschuldigten (teilweise Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at